

## Presseerklärung zur Klage gegen das NetzDG

I. Mit ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln wenden sich die FDP-Politiker Manuel Höferlin und Jimmy Schulz gegen das NetzDG. Ziel ist ein Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht, damit es das NetzDG für verfassungswidrig erklärt. Obgleich beide Kläger (bislang) keinen konkreten Lösungsfall vorweisen können, ist die Klage zulässig, da es ihnen nicht zuzumuten ist, rechtswidrige, d.h. strafbare Inhalte im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG zu verbreiten und deren Löschung durch Facebook abzuwarten, um dann hiergegen zivil- oder verwaltungsgerichtlich vorzugehen.

II. Das NetzDG verstößt gegen das Grundgesetz. Das NetzDG ist formell verfassungswidrig, weil dem Bund hierfür eine Gesetzgebungskompetenz fehlt. Die Regulierung sozialer Netzwerke und damit auch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Netzwerken obliegt nicht dem Bund, sondern den Ländern. Die Länder sind nicht nur für die Medien zuständig, sondern auch für soziale Netzwerke wegen ihrer (algorithmengesteuerten) meinungsbildenden Funktion („Filterblasen“, „Echokammer“).

III. Das NetzDG ist auch materiell verfassungswidrig, weil es gegen die Meinungs- und Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG verstößt:

1. Mit Blick auf die Bußgeldandrohung nach § 4 NetzDG werden Anbieter sozialer Netzwerke Inhalte auch ohne eingehende Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit im Zweifel löschen. Dieser Gefahr eines verfassungswidrigen Overblockings wirkt das NetzDG nicht entgegen, sondern begründet sie nachgerade:

Erstens: Der Gesetzgeber berücksichtigt zwar, dass die Entscheidung der Anbieter sozialer Netzwerke über die Rechtswidrigkeit des Inhalts wegen tatsächlicher Schwierigkeiten innerhalb von 7 Tagen nicht möglich ist. Eine entsprechende Regelung für den Fall, dass die Entscheidung wegen rechtlicher Schwierigkeiten länger als 7 Tage beansprucht, fehlt jedoch.

Zweitens: Dieser Fehler des Gesetzgebers setzt sich bezogen auf die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung fort und wird noch verstärkt. Die Möglichkeit einer Überschreitung der 7 Tage-Regelung ist nicht einmal – wie für Anbieter sozialer Netzwerke – für den Fall vorgesehen, dass die Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufwirft. Erst recht fehlt eine Dispensmöglichkeit für den Fall, dass die Entscheidung rechtlich schwierig ist. Der Gesetzgeber ist daher der von ihm erkannten Gefahr, dass Inhalte wegen des zu knappen Zeitfensters für eine eingehende Prüfung gelöscht werden, doppelt nicht entgegengetreten.

Drittens: Die Gefahr des Overblockings wird dadurch verstärkt, dass Anbieter sozialer Netzwerke nicht verpflichtet sind, den betroffenen Nutzer vor der Entscheidung über die Löschung seines Inhalts anzuhören. Durch die fehlende Anhörungspflicht wird das Risiko eines unzureichend ermittelten Sachverhalts und damit das Risiko nicht gerechtfertigter Löschungen durch Anbieter sozialer Netzwerk erhöht.

2. Das NetzDG räumt dem nicht staatsfrei organisierten Bundesamt für Justiz eine Reihe von inhaltsbezogenen Handlungs- und Beurteilungsspielräumen ein. Das verstößt gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit des Kommunikationsprozesses und der Medien (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG).